

Rechtsprechung dazu existiert bisher nicht. Es gibt seit kurzem aber einen Langbeitrag „Zulässigkeit von Mindestsatzklagen – auch gegen öffentliche Auftraggeber?“ von Rechtsanwältin Nicole Glaser in ibr-online. Sie bejaht die Erfolgsaussicht von Aufstockungsklagen (Quelle: ibr 2022, 1019).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH zur HOAI 2013: Mindestsätze bei Verträgen zwischen Privaten weiterhin anwendbar“, PBP 7/2022, Seite 9 → Abruf-Nr. 48418218

► Öffentliche Aufträge

VK Westfalen redet Stoffpreisgleitklauseln das Wort

| Auftraggeber sind in der aktuellen Situation gehalten, bei öffentlichen Ausschreibungen Stoffpreisgleitklauseln vorzusehen. Das gilt insbesondere durch Nutzung des Formular 225, auch wenn dieses „sperrig“ sei. Diese Auffassung vertritt die Vergabekammer (VK) Westfalen. |

Die Verwendung dieses Formulars hat zur Folge, dass sich Auftragnehmer weder auf § 7 EU Abs. 3 VOB/A 2019 (Stichwort „ungewöhnliches Wagnis“) berufen noch Preisanpassungen nach § 313 BGB (Stichwort „Wegfall der Geschäftsgrundlage“) verlangen können (VK Westfalen, Beschluss vom 12.07.2022, Az. VK 3-24/22, Abruf-Nr. 231363).

► Arbeitsrecht

BAG: Betriebliche Arbeitszeiterfassung wird Pflicht

| Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem Arbeitszeit erfasst werden kann, die Ihre Mitarbeiter leisten. Das ist der Kernpunkt einer aktuellen Entscheidung des Bundearbeitsgerichts (BAG). |

Da das BAG keine Gesetzgebungskompetenz hat, ergibt sich daraus zunächst kein sofortiger Handlungsbedarf für Sie. Hier muss auf eine gesetzliche Vorgabe gewartet werden. Wie die aussieht, steht in den Sternen. So sollen auch künftig flexible Arbeitszeitmodelle (z. B. Vertrauensarbeitszeit) möglich sein. Der bürokratische Aufwand darf nicht so hoch werden, dass er die Produktivität Ihrer Belegschaft unangemessen einschränkt. Auch Fragen von Home-Office oder Überstunden sind zu beantworten. PBP hält Sie auf dem Laufenden (BAG, Beschluss vom 13.09.2022, Az. 1 ABR 22/21, Abruf-Nr. 231296).

► Arbeitsrecht

Mindestlohn und Minijobs: Ab 01.10. gelten neue Regeln

| Am 01.10.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf zwölf Euro brutto pro Zeitstunde. Parallel dazu wird die Minijobgrenze auf 520 Euro angehoben und dynamisch ausgestaltet. LGP, der Schwesterinformationsdienst von PBP, macht Sie in einer Sonderausgabe mit den Neuerungen vertraut. Sie finden die Sonderausgabe auf pbb.iww.de → Abruf-Nr. 48557878.



Beitrag
hier mobil
weiterlesen

ARCHIV



Formular 225 ist
aktuell das
Mittel der Wahl

Folgen der BAG-
Entscheidung
sind noch unklar

Neue Regeln für
Mini- und Midijobs